



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken,  
der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 5 -Sonderausgabe-  
Bayreuth, 2. März 2022

Seite 35

## **Inhaltsübersicht**

### **Gewerbeaufsichtsamt**

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG);  
Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022.....36

## Gewerbeaufsichtsamt

Nr. GAA - 6132/2/22

### **Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG); Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 2. März 2022, Az. GAA - 6132/2/22**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **1. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022**

Die Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022 (Az: GAA - 6132/1/22) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

##### **2. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. März 2022 in Kraft.

#### **Begründung**

I.

Der Höhepunkt der Omikron-Welle des Corona-Virus ist in Bayern zwischenzeitlich überschritten und es sind deutlich weniger Neuinfektionen zu verzeichnen. Nach Einschätzung der Staatsregierung und des Bund-Länder-Krisenstabs ist eine Bedrohung der kritischen Infrastruktur durch die Omikron-Variante des Corona-Virus derzeit nicht mehr erkennbar. Mit flächendeckenden Personalengpässen im Bereich der kritischen Infrastruktur ist daher in Bayern vorerst nicht mehr zu rechnen.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9 a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert wor-

den ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Angesichts der positiven Entwicklung der Infektionszahlen mit der Omikron-Variante des Corona-Virus ist in Bayern mittlerweile nicht mehr von einem flächendeckenden Bedarf an flexibleren Arbeitszeiten im Bereich der kritischen Infrastruktur auszugehen. Personalengpässe im Bereich der kritischen Infrastruktur durch Quarantänemaßnahmen oder Corona-Erkrankungen mit der Omikron-Variante bestehen allenfalls noch in Einzelfällen.

Angesichts dieses geänderten Pandemieverlaufs sind flächendeckende Abweichungen von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht mehr im öffentlichen Interesse dringend geboten. Dem vom Arbeitszeitgesetz bezweckten Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe gebühren daher wieder der Vorrang vor möglichst flexiblen Arbeitszeitregelungen zur Bewältigung der Pandemie. Die Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022 wird daher entsprechend dem Vorbehalt in Ziffer 5.2 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

III.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung lässt Möglichkeiten zur Abweichung von den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes im Einzelfall und bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Gewerbeaufsichtsamt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,

zu erheben.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 2. März 2022  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.